

Universitätsbibliothek Paderborn

Bericht über das katholische Schullehrer-Seminar zu Büren während seines fünf und zwanzigjährigen Bestehens

Köchling, Arnold Münster, 1850

IV. Endprüfung und Endlassung der Zöglinge.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8657

IV.

Endprüfung und Entlaffung ber Böglinge.

Es ift bie Berordnung, bag bie Seminarlehrer barauf achten, ob ber Bogling ichon im erften Jahre gur hoffnung berechtige, baß er nach Ablauf bes zweijahrigen Curfus fur tauglich befunden werbe. Berechtigt ber Bogling nicht ju biefer hoffnung, fo muß er ichon im erften Jahre gurud und gur Ergreifung eines anderen Berufes angewiesen werben. Drei Monate por bem Ablauf eines jeden Curfus wird bem Koniglichen Provinzial - Schulcollegium eine Conduiten-Lifte über alle Boglinge eingeschickt. Es gibt biese bie Fortschritte in jedem Gegenftande, und bie geistige und bie gemuthige Unlage, mit bem im Geminar bewiesenen Betragen an. Drei Dos nate vor Ablauf bes zweifahrigen Curfus machen bie, welche im 2ten Curfus fint, unter Aufficht ber Lehrer schriftliche Prufungsarbeiten. Bon ben Lehrern werben aus jebem Sauptgegenftanbe brei Themata bazu gemählt, und biefe bem Prufungs. Commiffarius bei bem Koniglichen Provinzial-Schulcollegium zur Auswahl vorher zugeschickt. Diefe fchriftliche Ausarbeitung wird von bem Geminarlehrer, ber in bem Gegenstande ben Unterricht bat, cenfirt, und bierauf an bie Prufungscommiffarien bei bem Roniglichen Provinzial = Chulfollegium und ben brei Koniglichen Regierungen ber Proving gur Ginficht gefenbet. Diefe bringen biefelbe gur munblichen Prufung wieder mit gurud. Bis vor brei Jahren wurden bie Themata unmittelbar von ben lebrern bictirt, und die Arbeiten bei ber munbliden Prufung gur Ginficht vorgelegt. Alle in ben verfloffenen 25 Jahren gemachten fchriftlichen Prufungearbeiten find noch im Geminar aufbewahrt. Der Termin jur fahrlichen Abhaltung ber Abgangsprufung - gewöhnlich in ben erften Tagen bes Monats August an unserer Unftalt - wird gegen zwei Monate vorher von bem Koniglichen Provinzial = Schulfollegium burch bie brei Regierungsamtoblatter befannt gemacht. Die Prufungs = Commission besteht aus bem vorsigenden Commissarius bes Roniglichen Provinzials Schulfollegiums, aus ben Commiffarien ber brei Roniglichen Regierungen in ber Perfon ber fatholifden Regierungs : und Schulrathe, aus ben Commiffarien ber beiben Bifchofliden Stuble gu Paderborn und Manfter und aus bem Geminarlehrer : Perfonale 18).

Die Prufung wird in 2 Tagen nach einem entworfenen Stundenplane abgehalten; Die Lehrer bes Seminars prufen in bem Gegenstande, in welchem sie unterrichtet haben.

Rach ber Prüfung treten bie Prufungscommiffarien zu einer gemeinsamen Berathung gusams men, um nach bem Ergebniß ber mundlichen und schriftlichen Prufung, mit Berudschtigung ber

¹³⁾ Die Beiwohnung von Seifen ber Geiftlichen und Freunde bes Schulwefens wird gern gesehen, und haben und folche fleißig mit ihrer Gegenwart beehrt.

fittlichen Führung 14) und ber von bem Director und ben übrigen Lehrern anzugebenden nähern Bemerkungen hinsichtlich jedes einzelnen Seminariften zu bestimmen, ob er in die Klasse ber Nro. I. sehr gut, Nro. II. recht gut, Nro. II. gut ober Nro. III. genügend befähigten Schulamtecandidaten aufzunehmen sei 15).

Den Königlichen und Bischöflichen Behörden wird seber eine vom Director beglaubigte Absschrift des Prüfungsprotofolls, und dem Kandidaten sein Zeugniß mit einem Auszuge aus dem Prüfungsprotofolle, worin der Grad der Kenntnisse in sedem einzelnen Fache, der Grad der Ferstigkeit im Schulhalten und Unterrichten angegeben wird, mit Ausnahme der natürlichen Anlagen und besonderen Bemerkungen über die in dem zweisährigen Cursus bewiesene Sinness und Gemüthsart, binnen einigen Tagen nach der Prüfung zugesendet. Der Schulamtscandidat hat sein Zeugniß mit dem Auszuge aus dem Prüfungsprotofolle dem Schulinspector und Landbechanten zur Einsicht vorzulegen 16).

- 14) Der Etementarlehrer muß zugleich Geist und herz ber Kinder bilden, kann durch seine bürgerliche und kirchtich religiöse Führung auch auf die ganze Gemeinde werken, und wirkt nicht auf die Kinder, wenn nicht auf die Gemeinde; er wird seinen heiligen Pflichten in der Schule als bloßer Lehrer nicht nachkommen, wenn er nicht ein gottesfücktiges und gewissenhaftes Derz hat; darum muß auch bei der Bezeichnung der größeren ober mindern Befähigung zum Elementarschullehrer-Amte Rücklicht genommen werden auf die im Seminar in dem zweisährigen in der Folge hossentlich dreisährigen Gursus bewiesene Gemüths = und Gesinnungsart. In zwei, drei Jahren läßt sich doch ziemlich der Charakter wahrnehmen.
- 16) Vor 1833 wurde auch das Prädikat « vorzüglich » gegeben. Weil indeß dieses Prädikat gar viel sagt, und basselbe leicht zum Dünkel führen und somit dem Kandidaten selbst und seiner Wirksamkeit im Amte zum Nachtheil gereichen kann, wurde für dessen Wegsall gestimmt. Das Zeugniß « Nro. III. genügend » erklärt nicht, wie wohl irrthümlich angenommen ist, die Unbrauchdarkeit des Kandidaten. Die Unbrauchdarkeit soll ja schon im ersten Sursus erkannt werden, und Grund zur Entlassung des Jöglings sein. Aur ist ein mit diesem Zeugnisse abgegangener Kandidat gehalten, ehe er eine dessnitive Anstellung erhalten kann, wenigstens nach drei Jahren zu einer abermaligen Prüfung zu erscheinen. Es entscheibet dann vorzüglich seine, in dieser Prüfung bewiesene praktische Tüchtigkeit und das vom Schulinspector und Pfarrer beigebrachte Zeugniß über seine disherige Wirksamkeit, ob er mit Nro. III. angestellt werden kann, oder nicht, oder ob er vielseicht sogar eine höhere Nummer erbält. Wenn übrigens die mit einer höhern Nummer für wählbar erklärten Schulamtskandidaten es an Fleiß und Fortbildung mangeln lassen, sire Schulen versamen, so können auch diese von der Königlichen Regierung zu einem abermaligen Eramen aufgesorbert werden, und ein Leherer, welcher in den ersten Iahren seines Beruses ein unwürdiges Betragen zeigt, läuft Gesahr, zur Abseistung seiner breisährigen Militairpsticht gezogen zu werden.
- 16) In bem, bei seinem Eintritte in das Seminar eingereichten Reverse, hat der Schulamtskandidat sich vers pflichtet zu einer 3 Jahr langen Disposition für biejenige Königliche Regierung der Provinz, für welche er im Seminar gebildet ist. Er ist demnach drei Jahre lang gehalten, jede Stelle, für welche ihn die Regierung geeignet sindet, soson anzunehmen. Er muß sich also enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern können. Wer dieser Berbindlichkeit nicht nachsommt, muß für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht 10 Ihr. zahlen, und alle im Seminar genossenen Benesizien ersehen. Hat daher ein Kandidat in einem anderen Regierungsbezirke oder in einer andern Provinz gute Aussicht zur Anstellung, so muß er zur Benugung dieser Aussicht vorher die Genehmigung seiner Regierung einholen.

Rach ber zweitägigen Prufung werben am folgenden Morgen bie Boglinge ale Schulamtes fanbibaten entlaffen 17).

Gleich nach beren Entlassung folgt die Prüfung ber anderweitig gebildeten Schulamtskandisdaten, der vordem mit dem Zeugniß Nro. III abgegangenen Lehrer, und der Schulvikarien. — Bei Letteren beschränkt sich die schriftliche Prüfung auf einen pädagogischen Auffat, auf die methodische Lösung mehrerer Rechenausgaben, und die mündliche auf eine Unterhaltung über disdatische und pädagogische Grundsätze und Negeln, wie auch insbesondere über die Art des Unsterrichts in der Religionssehre; die Sachkenntnisse werden vorausgesetzt. —

17) Es finb entlaffen: im Sahre 1827 — 32 3bglinge » » 1828 — 17 » 1829 - 311830 - 361831 - 381832 - 501833 - 351834 — 51 1835 — 42 1836 - 501837 - 411838 - 45» 1839 — 44 1840 - 451841 - 47 1842 - 421843 - 40 1844 - 401845 - 341846 - 421847 - 361848 - 27 1849 - 32

im Ganzen . . . 897 Böglinge, unter welchen auch mehrere Auskultanten aus ber Stabt, ober aus ber Umgegend, waren. In ben ersten Jahren bis 1834, wo das Lehrerinnen Seminar zu Paderborn entzließ, wurde es auch wohl Schulamts : Aspirantinnen aus der Stadt, ober welche Berwandte in berselben hatten, erlaubt, im Seminar zu auskultiren, und wurden diese, und auch andere aus den Regierungsbezirz fen Arnsberg und Minden, welche anderweitig gebildet waren, hier von der Prüfungs : Commission geprüft und approbirt.